

Gleichstellung von Zertifizierungssystemen notwendig?

Allgemeines

Allgemeines

Zertifizierung in der Forst- und Holzwirtschaft ist ein weltweiter Prozess zur Kennzeichnung wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltig erzeugter Produkte des Waldes durch ein Gütesiegel. Im weiteren Sinne umfasst das Zertifizierungssystem auch den Transport- und Bearbeitungsweg dieser Produkte (vor allem bei Holz) vom Forstbetrieb über alle Verarbeitungsstufen bis zum Endverbraucher (Produktkettenzertifizierung).

Ausgangslage

I. Ausgangslage für die Forderung nach einer Gleichstellung von Zertifizierungssystemen

Gegenwärtige Situation in den Niederlanden

Gegenwärtige Situation in den Niederlanden

In den Niederlanden werden gegenwärtig bei Bauvorhaben (z.B. bei dem Neubau von Schulen, Krankenhäusern etc.) Aufträge seitens der öffentlichen Hand nur an Bauunternehmer vergeben, die ausschließlich Rohstoffe verwenden die FSC zertifiziert sind. Dies führt dazu, dass auch die Bauunternehmer gezwungen sind, ihre Rohstoffe von Unternehmen zu beziehen, die ebenfalls zertifizierte Ware anbieten.

Die Niederländische Implementierung dieser EU Richtlinie ist das Gesetz [Aanbestedingswet 2012](#)¹ (ist seit 02-04-2012 gültig). Diese Regelung verbietet das Ausschreiben von einem Siegel für Behörden:

Problem

“Een aanbestedende dienst verwijst in de technische specificaties niet naar een bepaald fabricaat, een bepaalde herkomst of een bijzondere werkwijze, een merk, keurmerk of certificaat betreffende duurzaamheid, milieu of dierenwelzijn, dan wel gebaseerd op sociale overwegingen, een octrooi of een type, een bepaalde oorsprong of een bepaalde productie, waardoor bepaalde ondernemingen of bepaalde producten worden bevoordeeld of uitgesloten, tenzij dit door het voorwerp van de overheidsopdracht gerechtvaardigd is.“

II. Problem/Auswirkungen

Die o.g. genannte Verpflichtung führt dazu, dass derjenige, der nicht zertifizierte Produkte am Markt anbietet gegenüber anderen Unternehmern benachteiligt wird. Es entsteht eine indirekte Verpflichtung, sich der Vorgabe (o.g. RGL) zu unterwerfen. Andernfalls führt dies zu einer Schlechterstellung gegenüber anderen Unternehmern mit der Folge, dass ein Bauunternehmer/Händler seine Produkte oder Aufträge nur noch an einen anderen FSC-zertifizierten Händler vergeben wird.

Eine Wahlmöglichkeit des Unternehmers, ob er sich zertifizieren lässt besteht für den Unternehmer nicht mehr. Wenn er sich den Vorgaben nicht unterwirft, setzt er sich auto-

¹ http://wetten.overheid.nl/BWBR0032203/Deel2/Hoofdstuk23/Afdeling233/2331/Artikel276/geldigheidsdatum_02-04-2015 (Stand: April 2015)

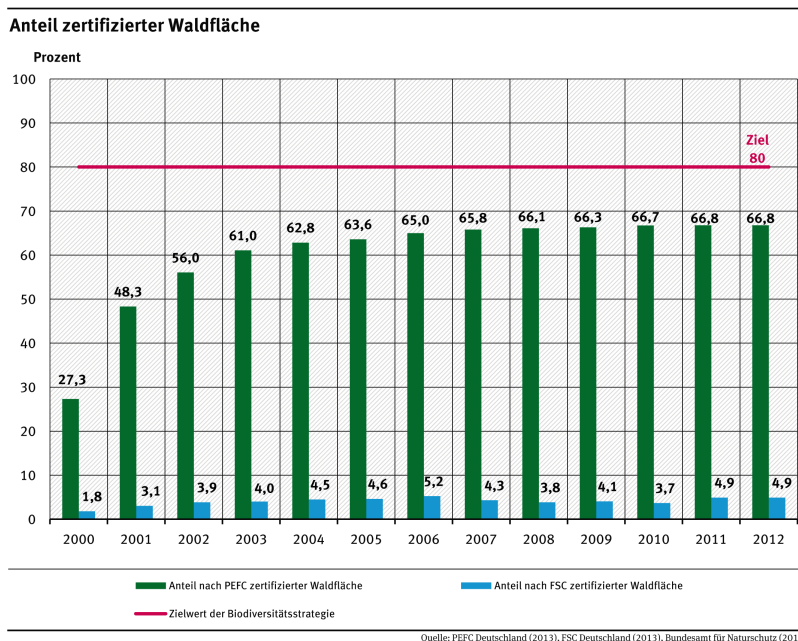
matisch der Gefahr aus, keine Aufträge mehr zu erhalten. Wirtschaftliche Einbußen sind die Folge.

Eine Gleichstellung von FSC und PEFC ist darüber hinaus auch deshalb notwendig, da PEFC in Deutschland, insbesondere im Privatwald, deutlich mehr Flächenanteile hat (siehe Grafik). Wenn PEFC-zertifizierte Waldbesitzer sich darüber hinaus noch FSC zertifizieren lassen müssten, um dem Risiko zu entgehen, die Auftragslage zu verschlechtern, sind die Einbußen nicht von der Hand zu weisen. Schon aus Kostengründen ist dies nicht realisierbar. Eine sog. „Doppelzertifizierung“ kann den Waldbesitzern nicht zugemutet werden.

Quelle: Bundesamt für Naturschutz, <http://goo.gl/ktHHhb> (Stand: 02.04.2015), Information von PEFC Deutschland (2013) und FSC Deutschland (2013).

Daher sollte sich die Bundesregierung für eine Gleichbehandlung beider Systeme einsetzen, um den privaten Waldbesitzern (die ohnehin schon zusätzliche Kosten für die Zertifizierung in Kauf nehmen) den Zugang zu den Märkten zu ermöglichen.

Grafik:



Quelle: Bundesamt für Naturschutz, <http://goo.gl/ktHHhb> (Stand: 02.04.2015), Information von PEFC Deutschland (2013) und FSC Deutschland (2013).

→ Fraglich ist, ob diese Monopolstellung zu einer Marktbarriere führt, die in unzulässiger Weise die Rechte der Unternehmer einschränkt.

■ Marktbarriere

Unter dem Begriff »Marktbarrieren« subsumiert man eine Vielzahl von Mobilitätshemmnissen, die den Eintritt in einen bzw. den Austritt aus einem Markt erschweren oder gar unmöglich machen. Der Existenz von Marktbarrieren kommt gleichermaßen volks- als auch betriebswirtschaftliche Bedeutung zu.

■ Monopolstellung

Marktbeherrschende Stellung eines Unternehmens

■ Zulässige Einschränkung auf Unternehmenseite

Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen werden immer dann nach europäischem Recht (Art. 101 AEUV, ex-Art. 81 EG) beurteilt, wenn sie geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der EU zu beeinträchtigen (z.B. Forschungsk Kooperationen zwischen Unternehmen aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten). An diese Eignung zur Handelsbeeinträchtigung werden nur geringe Anforderungen gestellt, d.h. die Schwelle zur europäischen Relevanz ist schnell überschritten.

Unserer Meinung nach ist diese Grenze mit den o.g. Vorgehen erreicht.

Bisher mussten Unternehmen wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen bei den Kartellbehörden anmelden und genehmigen lassen. Heute ist es die Pflicht der Unternehmen, selbst zu prüfen, ob ihr Verhalten mit dem Kartellrecht vereinbar ist. Für Unternehmen ist es allerdings oft nicht leicht, die Grenzen kartellrechtlich zulässigen Verhaltens richtig zu erkennen. Verantwortliche in Unternehmen müssen ein sicheres Gespür dafür entwickeln, welche Verhaltensweisen, Absprachen und Beschlüsse kartellrechtlich zulässig, welche bedenklich und welche verboten sind.

Was kann die Politik tun?

II. Was kann die Bundesregierung in diesem Bereich tun?

Fraglich ist, ob die Bundesregierung hier Abhilfe schaffen kann. Das ist dann der Fall, wenn die Bundesregierung der richtige Ansprechpartner ist. Das Land Niederlande ist Mitglied der Europäischen Kommission. Es muss daher die Frage geklärt werden, ob dieses Problem überhaupt auf Bundesebene Anklang findet. Die Bundespolitik Deutschland (BRD) wird bei den Beratungen auf europäischer Ebene involviert und ist auch in den Gremien (Ausschüssen u.a.) beratend tätig. Insofern ist es unseres Erachtens sinnvoll und sicherlich auch angebracht in einem ersten Schritt an die Bundesregierung heranzutreten. In einem zweiten Schritt wäre zu überlegen, inwieweit der Bund auf die Europäische Kommission einwirken kann und das Problem in den entsprechenden Gremien erörtert.

Daher stellt sich derzeit die Frage: Was tut die Politik gegenwärtig, um Marktbarrieren für heimisches Holz abzubauen?

Lösung:

Lösung

→ **Gleichstellung von Zertifizierungssystemen**

III. Weiteres Vorgehen

- Kontaktaufnahme mit den Ministerien zur Erörterung der oben aufgeworfenen Fragen
 1. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
 2. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
 3. Bundesjustizministerium (BMJ)
 4. Kontakte zu Mitgliedern des Deutschen Bundestages

Weiteres Vorgehen

Kontakt:

Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V.

Ansprechpartner: Lars Schmidt/Katrin Büscher

Dorotheenstraße 54

10117 Berlin

Tel: 030 – 22 32 04 90

Fax: 030 – 22 32 04 89

Email: info@saegeindustrie.de